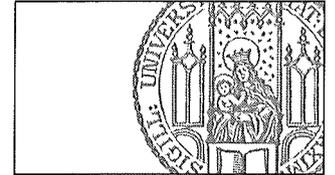




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT  
LEHRSTUHL FÜR VÖLKERRECHT  
UND ÖFFENTLICHES RECHT  
PROFESSOR DR. CHRISTIAN WALTER



Institut für Internationales Recht · Prof.-Huber-Platz 2 · 80539 München

An den  
Deutschen Bundestag  
- Rechtsausschuss -  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon  
+49 (0)89 2180-2798

Telefax  
+49 (0)89 2180-3841

voelkerrecht@jura.uni-  
muenchen.de

München, den 22.11.2012

## Stellungnahme

### Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei Beschneidung des männlichen Kindes – BT-Drucksache 17/11295

Gesetzentwurf der Abgeordneten Marlene Rupprecht, Katja Dörner, Diana Golze, Caren Marks, Rolf Schwanitz und weitere Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer Beschneidung - BT-Drucksache 17/11430

### I. Der verfassungsrechtliche Rahmen und seine bisherige einfachrechtliche Ausgestaltung im Familienrecht des BGB

Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschneidung minderjähriger Jungen ist ein **Geflecht an Rechtsbeziehungen, das ganz überwiegend grundrechtlich determiniert ist**: Auf der Seite der betroffenen Jungen ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) maßgeblich, für die Eltern gilt deren Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 GG, bei religiöser Motivation verstärkt um die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Auf Seiten der Ärzte oder professionellen Beschneider wäre gegebenenfalls auch die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Der Staat gerät in diesem Beziehungsgeflecht weniger als Adressat grundrechtlicher Bindungen in den Blick,

sondern vielmehr als **Organisator eines angemessenen Ausgleichs** der genannten Grundrechtspositionen.

Im Rahmen des Ausgleichs scheint dem Grundrecht des Kindes auf den ersten Blick die entscheidende Bedeutung zuzukommen, was nicht zuletzt an der Formulierung „Unversehrtheit“ liegt. Gleichwohl ist die **körperliche Unversehrtheit aber nicht absolut geschützt**. Sie steht unter einem (einfachen) Gesetzesvorbehalt und wird zudem nach allgemeiner Grundrechtsdogmatik durch kollidierende Grundrechtspositionen begrenzt. Es gibt deshalb keinen generellen Vorrang der körperlichen Unversehrtheit vor anderen grundrechtlich geschützten Gütern.

Für die richtige verfassungsrechtliche Auflösung etwaiger Konfliktlagen rückt deshalb die **Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in den Mittelpunkt**. Dieses Grundrecht ist insofern atypisch als es ein Freiheitsrecht der Eltern begründet, zugleich aber auch eine Pflicht beinhaltet. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht die Pflicht unmittelbar gegenüber dem Kind; ob hierdurch zugleich ein eigenes Recht des Kindes gegen seine Eltern begründet werden soll, ist umstritten. In jedem Fall werden Recht und Pflicht der Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG eng aufeinander bezogen, wobei die Pflicht nicht als eine von außen an das Elternrecht heran getragene Schranke verstanden wird, sondern als „wesensbestimmender Bestandteil des ‚Elternrechts‘“ (B. Veit, § 1626 BGB Rn. 9, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB). Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Wohl des Kindes die oberste Richtschnur bei der Ausübung des Elternrechts. Das Bundesverfassungsgericht spricht deshalb anschaulich von der „Elternverantwortung“. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung im BGB entspricht diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben, indem § 1627 BGB die **Eltern bei der Ausübung ihres Sorgerechts auf die Beachtung des Kindeswohls verpflichtet**.

Potentielle Verwirrung entsteht nun dadurch, dass das das sog. staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, mit dem das Elternrecht begrenzt wird, seinerseits am Kindeswohl orientiert sein muss. Auch dies ist einfachrechtlich in § 1666 Abs. 1 BGB klar zum Ausdruck gebracht: „Wird das körperliche, geistige oder seelische *Wohl des Kindes* oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (Hervorhebung vom Verfasser). Die Regelung in **§ 1666 Abs. 1 BGB wird treffend als „zivilrechtliche Ausführungsvorschrift“ zu Art. 6 Abs. 2 GG** eingeordnet (M. Coester, Staudinger, § 1666 Rn. 3).

Die Verpflichtung des staatlichen Eingreifens auf das Kindeswohl ist einerseits selbstverständlich, denn ein anderer Maßstab steht nicht zur Verfügung. Andererseits müssen aber die **Verpflichtung der Eltern auf das Kindeswohl und das Kindeswohl als Schwelle für staatliches Eingreifen deutlich voneinander abgegrenzt werden**. Ansonsten gewönne der Staat die ausschließliche Definitions-

macht über das Kindeswohl, was ersichtlich mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar wäre (noch einmal Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die *zuvörderst ihnen* obliegende Pflicht.“ (Hervorhebung vom Verfasser).

Aus dieser Gegenüberstellung wird deutlich, dass die Kindeswohlbegriffe für die Verpflichtung der Eltern (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG und § 1627 BGB) und für die Eingriffsbefugnis des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 1666 Abs. 1 BGB) nicht identisch sein können (so ausdrücklich *Peschel-Gutzeit*, Staudinger, § 1627 BGB Rn. 18). Kennzeichnend für den die Eltern verpflichtenden Begriff des Kindeswohl ist, dass sie seinen konkreten Inhalt, also das, was für das Kind „gut“ ist, selbst mitbestimmen. Diese Befugnis ist die zentrale freiheitsrechtliche Komponente der Elternverantwortung als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Ihr kommt dabei auch eine **Schutzfunktion zugunsten von gesellschaftlichen Minderheiten** zu. Oft gibt es im Einzelfall gar kein bestimmtes, objektiv feststehendes Ergebnis, das allein den Anforderungen an eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung genügt. Was dem Kindeswohl entspricht, ist stark von subjektiven Wertungen abhängig. Im Rahmen ihrer durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Verantwortung ist es Eltern möglich, sich bestimmten gesellschaftlichen Moden zu entziehen – und es lässt sich nicht bestreiten, dass gerade im Bereich der Erziehung Mehrheitstrends erheblichen Druck entfalten können. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Funktion der Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Mitte der 1970er Jahre in einer Entscheidung zur Begabtenförderung auf den Punkt gebracht:

„Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes hat das Grundgesetz zunächst den Eltern als den natürlichen Sachwaltern für die Erziehung des Kindes belassen. Damit wird jedenfalls dem Grundsatz nach berücksichtigt, dass sich das Leben des Kindes nicht nur nach seiner ohnehin von den Umweltfaktoren weitgehend geprägten Bildungsfähigkeit und seinen Leistungsmöglichkeiten gestaltet, sondern dass hierfür auch die Interessen und Sozialvorstellungen der Familie von großer Bedeutung sind. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ (BVerfGE 35, 165 (184)).

An diesem Maßstab hält das Gericht bis heute zu Recht fest (etwa BVerfGE NJW 2010, 2333 (2334)). Wo nicht eindeutig und objektiv feststellbar ist, was das Kindeswohl verlangt, sondern subjektive Wertungen und die Abwägung verschiedener Gesichtspunkte erforderlich sind, muss es bei der Entscheidung der Eltern verbleiben. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 1666 Abs. 1 BGB erst dann zum Zug kommt, wenn ein **Verhalten der Eltern klar und eindeutig mit dem Kindeswohl unvereinbar** ist.

## II. Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung der beiden Gesetzentwürfe

Aus dieser verfassungs- und einfachrechtlichen Analyse zum Begriff des Kindeswohls und der Elternverantwortung ergeben sich Konsequenzen für die verfassungsrechtliche Beurteilung der beiden Gesetzentwürfe. Das gilt zunächst hinsichtlich des systematischen Standorts der beabsichtigten Regelung (1.), sodann lassen sich Folgerungen für den Umgang mit den höchst unterschiedlichen Aussagen zur medizinischen Bedeutung der Beschneidung ziehen (2.) und letztlich kann auch die Verfassungsmäßigkeit der Entwürfe insgesamt beurteilt werden (3.). Der Entwurf der Bundesregierung enthält insbesondere auch sachgerechte Begrenzungen, die sicherstellen, dass bei der Durchführung der Beschneidung die notwendigen Standards beachtet werden (4.).

### 1. *Elterliche Sorge im BGB als systematisch richtiger Standort der Regelung*

Beide Gesetzentwürfe schlagen eine Aufnahme der Regelung zur Beschneidung in den familienrechtlichen Abschnitt des BGB über die Ausübung der elterlichen Sorge vor. Die vorstehenden Überlegungen zum Verhältnis der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG und §§ 1626 ff. BGB zeigen, dass dies **regelungssystematisch der richtige Standort** ist. Die betreffenden Regelungen des BGB gestalten die verfassungsrechtlichen Vorgaben einfachgesetzlich aus. Die Ausführungen in der Begründung der Gesetzentwürfe sind insoweit überzeugend und bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

Hiergegen ist in der öffentlichen Diskussion teilweise eingewandt worden, dass der fehlende religiöse Bezug in der Regelung zu einer potentiell nur schwer begrenzbar **Ausweitung von zulässigen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit** führen könne. Diese Sorge erscheint mir unberechtigt. Hintergrund der fehlenden Bezugnahme auf eine religiöse Motivation ist der Umstand, dass Beschneidungen – wie die den Entwürfen vorausgegangene öffentliche Debatte gezeigt hat – nicht nur aus religiösen Motiven vorgenommen werden. Durch die gewählte Formulierung **wird eine Privilegierung der religiösen Motivation gegenüber anderen Gründen für eine Beschneidung vermieden**.

Umgekehrt sorgen beide Entwürfe für eine **sachgerechte Begrenzung**, indem sie sich ausschließlich auf die Beschneidung beziehen. Eine Ausweitung auf andere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit unter Berufung auf den Gleichheitssatz dürfte vor dem Hintergrund des klar begrenzten Regelungsanliegens, gerade Beschneidungen weiterhin zu ermöglichen, kaum in Betracht kommen. Es sind in der öffentlichen Diskussion der letzten Monate keine vergleichbaren Riten bekannt geworden. Sie lassen sich auch von anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nicht einfach „erfinden“. Soweit es um ausschließlich ästhetische Eingriffe geht, fehlt es m.E. von vornherein an der Vergleichbarkeit.

## 2. Umgang mit der unterschiedlichen medizinischen Bewertung

Für die Beurteilung der beiden Entwürfe spielt es eine zentrale Rolle, dass keine einheitliche oder zumindest erkennbar überwiegend geteilte medizinische Beurteilung der Beschneidung einschließlich ihrer physischen und psychischen Neben- und Folgewirkungen vorliegt (überzeugend hierzu die Ausführungen von P. Dabrock in der Plenarsitzung des Ethikrats am 23. August 2012; verfügbar unter <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-dabrock.pdf>, S. 2 f.). **Als gesichert kann man eigentlich nur festhalten, dass die Beschneidung die körperliche Substanz verändert und Nebenwirkungen nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden können.** Ausmaß und Bedeutung dieser Folgen sind aber umstritten. Insbesondere gibt es offenbar sehr unterschiedliche Einschätzungen in verschiedenen Ländern der Erde, die keineswegs allein mit unterschiedlichen hygienischen Bedingungen erklärt werden können. Ich bin auch nach wie vor der Auffassung, dass die Empfehlungen der WHO in diesem Kontext berücksichtigt werden dürfen, nicht im Sinne einer medizinischen Indikation, aber doch als Bewertung, wie schwer die potentiellen Komplikationen und psychischen Folgewirkungen zu beurteilen sind. Jedenfalls wäre es sehr merkwürdig, wenn die WHO körperliche Eingriffe empfehlen würde, die ein hohes Komplikationsrisiko oder regelmäßig schwere psychische Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Zu einem Verstoß der Beschneidung gegen das Kindeswohl kann man deshalb nur kommen, wenn man Integrität der körperlichen Substanz für *allein* maßgeblich hält und Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit nur dann als mit dem Kindeswohl vereinbar ansieht, wenn es für sie eine klare medizinische Indikation gibt. Geht man dagegen – und das ist nach den einleitenden Ausführungen der verfassungsrechtliche Begriff des Kindeswohls, soweit es um die Richtschnur für Entscheidungen der Eltern im Rahmen des Sorgerechts geht – von einem **umfassenden Begriff des Kindeswohls aus, der sich auf die gesamte persönliche Entwicklung des Kindes bezieht**, dann verbietet sich eine entsprechende Verkürzung auf allein den physischen Aspekt.

Dabei führt auch das immer wieder vorgetragene Argument der **Irreversibilität der Beschneidung** zu keinem anderen Ergebnis. Hierbei wird nämlich nicht hinreichend berücksichtigt, dass auch die Nichtbeschneidung nur hinsichtlich des körperlichen Zustands als revisibel erscheint. Betrachtet man dagegen die soziokulturellen Konsequenzen, so wird deutlich, dass diese auch bei der Nichtbeschneidung nicht revisibel sind. Wenn eine vollständige Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft nur bei Durchführung der Beschneidung innerhalb einer bestimmten Frist erreicht wird, so lässt sich das nach Ablauf der Frist ebenfalls nicht mehr korrigieren. Das gilt im Übrigen ganz allgemein für das gelegentlich vorgetragene Argument, Kinder sollten bis zur Religionsmündigkeit möglichst von religiöser Beeinflussung frei gehalten werden: Die in den ersten 12-14 Lebensjah-

ren verpasste Sozialisation lässt sich nicht nachholen. Darin liegt auch eine Irreversibilität.

Nimmt man die vorstehenden Gesichtspunkte zusammen, so wird deutlich, dass die **Elternverantwortung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG der verfassungsrechtlich richtige Standort für die Verortung der Entscheidung über die Durchführung eine Beschneidung** ist. Es gilt die physischen und psychischen Folgen für die weitere Entwicklung des Kindes gegeneinander abzuwägen. Nach der Systematik von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG darf der Staat hier nur eingreifen, wenn die Grenze für die Ausübung des Wächteramts überschritten ist, also die von den Eltern getroffene Entscheidung klar und eindeutig nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Für eine solche Annahme reichen die derzeit vorliegenden Aussagen zu den medizinischen Folgen nicht aus.

### ***3. Konsequenzen für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Entwurfs in der BT-Drucksache 17/11430***

Damit ist zugleich gesagt, dass **der Entwurf in der BT-Drucksache 17/11430 einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhält**. Weil er Beschneidungen erst ab dem 14. Lebensjahr zulässt, greift er in die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Elternverantwortung ein, ohne dass hierfür ein hinreichend klarer und eindeutiger Verstoß gegen das Kindeswohl dargetan wäre. Der Staat maßt sich damit die Entscheidung darüber an, was für die Entwicklung minderjähriger Jungen bis zum 14. Lebensjahr die richtige Entscheidung ist. Das dürfte er aber nur, wenn entsprechend gesicherte Erkenntnisse über die Schädlichkeit der Beschneidung vorliegen.

### ***4. Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Durchführung der Beschneidung***

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beachtet demgegenüber die verfassungsrechtlichen Vorgaben und überantwortet die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Beschneidung durchgeführt werden soll den Eltern. **Der Gesetzentwurf genügt darüber hinaus den Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit an die Art und Weise der Durchführung der Beschneidung ableiten lassen**. Es müssen die medizinischen Standards eingehalten und es muss entsprechend dem Alter auch die Meinung des Kindes berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf gestattet nur die Einwilligung in eine Beschneidung, die nach den Regeln der Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Hinsichtlich der Beteiligung der Jungen an der Entscheidung gibt es mit § 1626 Abs. 2 BGB eine allgemeine sorgerechtliche Regelung, nach der die Eltern das Kind entsprechend seines Alters an den Entscheidungen zu beteiligen haben.

Die Regelung in § 1631d Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist im Vorfeld der Anhörung in der Öffentlichkeit auf zum Teile vehemente Kritik gestoßen. Sie sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass die prinzipielle Frage über die Vereinbarkeit einer Beschneidung mit dem Kindeswohl nun in diese Teilregelung vorschoben worden

sei. Dieser Lesart liegt ein fundamentales Missverständnis des gesamten Entwurfs zugrunde. Nach Sinn und Zweck des gesamten Gesetzgebungsverfahrens kann kein Zweifel daran bestehen, dass es dem Entwurf darum geht, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der elterlichen Entscheidung für die Beschneidung eines minderjährigen Jungen klar zu stellen. Schon aus diesem Grund kann **§ 1631d Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die Beschneidung nicht dem Generalvorbehalt des Kindeswohl unterwerfen**. Das wäre auch aus den oben genannten Gründen verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Es geht vielmehr darum, atypische Konstellationen zu erfassen, in denen die Beschneidung Ziele verfolgt, die mit Sinn und Zweck der Regelung unvereinbar wären, etwa entgegen der Regelung in § 1631 Abs. 2 BGB als Erziehungsmittel eingesetzt wird. Ob es für derartige atypische Fälle einer eigenen Regelung bedarf, mag man unterschiedlich beurteilen. Letztlich dürften sich die Fälle – wie auch das gerade genannte Beispiel – über andere Vorschriften sachgerecht lösen lassen. Sieht man die Vorschrift im Gesamtkontext des Regelungsziels, dann ist sie aber auch nicht problematisch. Sie enthält keine Relativierung der Grundentscheidung in Satz 1, sondern stellt eine allgemeine Auffangklausel für die sachgerechte Lösung von Sonderfällen zur Verfügung.

### **III. Internationaler menschenrechtlicher Rahmen und rechtsvergleichende Aspekte**

Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung gibt den internationalen menschenrechtlichen Rahmen korrekt wieder, ja sie ist **beeindruckend umfassend und gründlich**. Insbesondere sind die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention überzeugend. Hierfür spricht im Übrigen auch die Darstellung zur weltweiten Verbreitung der Beschneidung und zu ihrer rechtlichen Behandlung. Man kann nicht annehmen, dass die Vertragsparteien der UN-Kinderrechtskonvention mit der Regelung in Art. 24 Abs. 3 eine Praxis abschaffen wollen, die weit verbreitet und – soweit ersichtlich – nirgends verboten ist. Diese Überlegung wird verstärkt durch die Praxis der Menschenrechtsorgane, die bei der Auslegung internationaler Vorgaben die nationale Praxis zu der betreffenden Auslegungsfrage gerade dann berücksichtigen, wenn diese besonders umstritten ist. Alles in allem verstößt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht gegen derzeit geltendes internationales Recht.

### **IV. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung**

Alles in allem stellt der Entwurf der Bundesregierung eine sachgerechte Lösung dar. Insbesondere vermeidet er in einer medizinisch wie gesellschaftlich sensiblen Frage die einseitige Bestimmung des Kindeswohls durch den Staat und überlässt die Entscheidung stattdessen – den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 GG folgend – den Eltern.

Auffällig und deshalb zum Abschluss noch einmal besonders positiv hervorzuheben ist die ausführliche Begründung des Entwurfs, in der auch internationale und ausländische Entwicklungen außergewöhnlich gründlich berücksichtigt wurden.

Wenn sich nun ausgerechnet dieses Gesetzgebungsvorhaben in der öffentlichen Diskussion dem Vorwurf eines „aktionistischen Schnellschusses“ ausgesetzt sieht oder gar als „bizarr“ bezeichnet wird, dann liegt darin eine einseitige, offensichtlich vom gewünschten Ergebnis getragene Wahrnehmung der öffentlichen Debatte. Wer dagegen die Entwicklung seit dem Bekanntwerden der Entscheidung des LG Köln im Frühsommer noch einmal nüchtern Revue passieren lässt (und insbesondere auch die Diskussion im Ethikrat betrachtet), der kommt nicht umhin festzustellen, dass es gelungen ist, eine komplexe rechtliche und gesellschaftliche Frage zügig (also in erfreulich kurzer Zeit, aber ohne inhaltliche Verkürzungen) einer angemessenen Lösung zuzuführen.

Abschließend möchte ich noch auf zwei rechtspolitische Gesichtspunkte hinweisen, die aus meiner Sicht zusätzlich für den Entwurf der Bundesregierung in der BT-Drucksache 17/11295 sprechen. Der erste betrifft die Frage von Erhalt oder Veränderung des derzeit geltenden Rechtszustands. Da die gegenwärtige Debatte vor dem Hintergrund der Entscheidung des LG Köln geführt wird, entsteht leicht der Eindruck, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein bislang unzulässiges Verhalten erlauben würde. Das ist aber nicht richtig. Der Entwurf stellt gegenüber der verfassungsrechtlich (und damit zugleich auch einfachrechtlich) fehlerhaften Entscheidung des LG Köln klar, dass Beschneidungen weiterhin zulässig sind. Er erhält also den gegenwärtigen Rechtszustand. Gleichzeitig präzisiert er die bei der Durchführung einer Beschneidung zu beachtenden Bedingungen. Der Entwurf in der BT-Drucksache 17/11295 würde dagegen ein bislang erlaubtes Verhalten unter Strafe stellen und insofern die Rechtslage tatsächlich ändern. Er würde dies darüber hinaus – und das ist der zweite rechtspolitische Aspekt – in einer nach dem vorliegenden rechtsvergleichenden Material weltweit bislang einmaligen Weise tun. Es stellt sich die Frage, ob ausgerechnet Deutschland dazu berufen ist, als erstes Land einen für Juden und Muslime gleichermaßen identitätsstiftenden Ritus mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen.

**Vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen empfehle ich die Annahme des Entwurfs der Bundesregierung in der BT-Drucksache 17/11295. Der Entwurf in der BT-Drucksache 17/11430 sollte dagegen abgelehnt werden. Er ist mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar.**



(Prof. Dr. Christian Walter)